

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1954

Nummer 34

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B: Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 6. 3. 1954, Übertragung nicht verbrauchten Erholungssurlaubs aus dem Urlaubsjahr 1953. S. 527.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 25. 3. 1954, Bewertung der Prüfungsergebnisse im Feuerwehrdienst. S. 527.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 20. 3. 1954, Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen der Polizei bei erstattungspflichtigen Fahrten. S. 528.

D. Finanzminister.

1954 S. 527 o.
aufgeh.
1956 S. 469

1954 S. 527
erg. d.
1955 S. 407

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Übertragung nicht verbrauchten Erholungssurlaubs aus dem Urlaubsjahr 1953

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1954 —
II A 2 — 28.16 — 58/54

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß im Hinblick auf den durch die Verwaltungsreform und den sonstigen infolge Aufgabenverlagerung eingetretenen erhöhten Arbeitsanfall wie im Vorjahr auch im Urlaubsjahr 1953 nicht verbrauchter Erholungssurlaub noch einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres in Anspruch genommen werden kann.

Diese Regelung findet mit der Maßgabe auf alle Landesbediensteten Anwendung, daß der Resturlaub bis zum 30. April 1954 spätestens angetreten sein muß.

Die Bestimmungen in meinem RdErl. v. 29. November 1951 — MBl. NW. 1952 S. 11 — bleiben unberührt. Ich beziehe mich hier insbesondere auf Ziffer 9 der mit dem RdErl. v. 29. November 1951 bekanntgegebenen Richtlinien über Erholungssurlaub für die Bundesbeamten und Bundesrichter.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. v. 19. 3. 1953 — MBl. NW. S. 489.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 527.

III. Kommunalaufsicht

Bewertung der Prüfungsergebnisse im Feuerwehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1954 —
III A 3/270 — 800/54

Nach den Prüfungsordnungen für den mittleren, den gehobenen und den höheren Feuerwehrdienst werden die Prüfungsergebnisse unterschiedlich bewertet. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1953 — MBl. NW. S. 1303 — sind

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 25. 3. 1954, Betreuung der ehemaligen Kriegsgefangenen; hier: Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (BGBI. I S. 5) — Auszahlung des Vorschusses. S. 529.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

einheitliche Bewertungen festgelegt worden. Die Prüfungsbewertungen für den Feuerwehrdienst sollen hieran angeglichen werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird daher folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 sind die Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung für den mittleren Feuerwehrdienst (Brandmeisterprüfung) vom 15. März 1951 — MBl. NW. S. 418 —, für den gehobenen Feuerwehrdienst (Brandinspektorprüfung) vom 15. März 1951 — MBl. NW. S. 419 — und für den höheren Feuerwehrdienst (Brandassessorprüfung) vom 15. März 1951 — MBl. NW. S. 421 — wie folgt zu bewerten:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. sehr gut | eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| 2. gut | eine den Durchschnitt erheblich übertragende Leistung, |
| 3. befriedigend | eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| 4. ausreichend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5. mangelhaft | eine mit groben Fehlern behaftete, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| 6. ungenügend | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen,
Landesfeuerwehrschule in Warendorf (Westf.).

— MBl. NW. 1954 S. 527.

IV. Öffentliche Sicherheit

Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen der Polizei bei erstattungspflichtigen Fahrten

RdErl. d. Innenministers vom 20. 3. 1954 —
IV D 1 — 13.10 — Tgb.Nr. 22/54

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister nachstehender Erlaß:

Vom Beginn des Rechnungsjahrs 1954 an ist die dienstliche Benutzung von Polizei-Kraftfahrzeugen durch die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen nicht mehr als erstattungspflichtig im Sinne meines RdErl. vom 24. November 1952 (MBl. NW. S. 1705) anzusehen. Mithin hat eine Berechnung und Erstattung der Km-Vergütung nach den Vergütungssätzen des Absatzes 1 und der Reisekosten für Kraftfahrer und

Begleitpersonal nach Absatz 2 des vorgenannten RdErl. innerhalb der Polizeikapitel im Einzelplan 03 zu unterbleiben.

Im übrigen behält der RdErl. vom 24. November 1952 seine Gültigkeit. Sofern z. B. Polizeikräfte Fahrzeuge ausnahmsweise für den Bund, die Bundesländer (auch Polizei), für polizeifremde Behörden oder für Privatfahrten zur Verfügung gestellt werden, ist weiterhin nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zu verfahren.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 528.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Betreuung der ehemaligen Kriegsgefangenen; hier: Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) — Auszahlung des Vorschusses —

RdErl. 3/1954 d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 3. 1954 — IV A 1 — 9.501 Tgb.Nr. 99/54

Nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung sind denjenigen ehemaligen Kriegsgefangenen, die ab 1. Januar 1953 zur Entlassung gekommen sind, vorschußweise Zahlungen auf ihren Entschädigungsanspruch gemäß Abschnitt I des KgfEG zu leisten.

Mit meinem RdErl. 2/1954 (MBI. NW. S. 516) hatte ich die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen angewiesen, die Anträge dieser ehemaligen Kriegsgefangenen zur alsbaldigen Auszahlung vorzubereiten.

1. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtige ich hiermit die Landkreise und die kreisfreien Städte, für den genannten Personenkreis die festgestellten Entschädigungszahlungen zu leisten, soweit die Feststellung des Anspruchs rechtskräftig erfolgt ist.

Soweit gegen die Feststellung nach § 18 durch den Berechtigten Beschwerde eingelebt worden ist, ist die Zahlung bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem über die Feststellung des Anspruchs rechtskräftig entschieden ist.

2. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen möglichst bis zum 10. eines jeden Monats dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten eine Abrechnung in doppelter Ausfertigung nach beigefügtem Muster über die zwischenzeitlich geleisteten Zahlungen vor.

3. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, die vorschußweise von den Landkreisen und kreisfreien Städten geleisteten Zahlungen zu erstatten.

Eine Ausfertigung der Erstattungsanforderung ist zu den Belegen bei der Verbuchung der Bundesmittel, eine Ausfertigung zu den Belegen bei der Verbuchung der Landesmittel zu nehmen.

Die erforderlichen Betriebsmittel sind alsbald nach Vorlage der Erstattungsanforderungen bei dem Finanzminister anzufordern.

Über die Verbuchungsstellen ergeht besonderer Erlaß.

Ich bitte die Landkreise und kreisfreien Städte, mit allem Nachdruck dafür besorgt zu sein, daß nach Möglichkeit ab 1. April 1954 die ersten Zahlungen erfolgen können.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- Bezug: a) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener.
 b) Rechtsverordnung der Landesregierung vom 9. 3. 1954 (GV. NW. S. 77).
 c) RdErl. 1/1954 vom 23. 3. 1954 Az. IV A 1 — 9.501 (MBI. NW. S. 515).
 d) RdErl. 2/1954 vom 24. 3. 1954 Az. IV A 1 — 9.501 (MBI. NW. S. 516).

An die Regierungspräsidenten.

Muster

(Landkreis / kreisfreie Stadt)

, den 195.....

der auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) — Abschnitt I — gezahlten Entschädigungen.

Monat 195.....

Zahl der Empfänger:

Ausgezahlter Gesamtbetrag: DM

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Landes- oder Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

In doppelter Ausfertigung
an den
Herrn Regierungspräsidenten
in

— MBl. NW. 1954 S. 529.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.